\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_      ,

(Schulstempel) (Ort, Datum)

Zahl:

**Widerruf der vorzeitigen Aufnahme**

in die erste Schulstufe der Volksschule

gemäß § 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF

Ihr Kind wurde auf Grund Ihres Ansuchens vom       **vorzeitig** in die erste Schulstufe der Volksschule aufgenommen.

**ENTSCHEIDUNG**

Die vorzeitige Aufnahme       , geb. am      , in die erste Schulstufe der Volksschule      , (Zahl:      ), wird gemäß § 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 idgF **widerrufen**.

**BEGRÜNDUNG**

Gemäß § 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 ist die vorzeitige Aufnahme durch den/die Schulleiter/in zu widerrufen, wenn sich nach dem Eintritt in die erste Schulstufe herausstellt, dass die Schulreife oder die für den Schulbesuch erforderliche soziale Kompetenz gem. § 6 Abs. 2b des Schulpflichtgesetzes 1985 doch nicht gegeben ist.

Nach eingehender Beobachtung des Kindes im laufenden Unterricht wurde festgestellt, dass die Schulreife bzw. die erforderliche soziale Kompetenz nicht gegeben ist und angenommen werden kann, dass es dem Unterricht der ersten Schulstufe nicht zu folgen vermag, ohne körperlich oder geistig überfordert zu werden.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen und hat einen begründeten Widerspruchsantrag zu enthalten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Schulleiter/in)

**Hinweis:**

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Tochter/Ihren Sohn gemäß § 7 Abs. 11 des Schulpflichtgesetzes zum Besuch der Vorschulstufe der Volksschule in       anzumelden. Der Besuch der Vorschulstufe ist in die Dauer der allgemeinen Schulpflicht einzurechnen, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.